

Scherer Stiftung

Stiftungssatzung

vom

31. März 2014

Stiftungssatzung

vom 31. März 2014

Vorbemerkung:

Die Scherer Stiftung wurde am 13. Dezember 2000 durch eine Zuwendung des Stifters, Adolf Hans Scherer, begründet. In der Nachfolgezeit haben Gerlinde Scherer (geb. Steinel), August Johannes Scherer und Adolf Friedrich Scherer als Nachstifter bedeutende Zuwendungen zum Stiftungsvermögen erbracht.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz,

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Scherer Stiftung“.

(2) Sie ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Baden-Baden.

Es ist der ausdrückliche Wille des Stifters, daß die Stiftung während ihres gesamten Bestehens immer ihren Sitz in Baden-Baden hat.

§ 2 Stiftungszweck

(1)Zweck der Stiftung ist

(a) die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere die Betreuung alter und kranker Menschen, einschließlich der Unterstützung von Diensten und Institutionen, die im Bereich der Altenhilfe, Gesundheitshilfe oder Behindertenhilfe tätig sind,

(b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung von Personen aller Altersgruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.

Die Unterstützung von Personen und Institutionen gemäß § 2, 1a+b, soll hauptsächlich solchen zukommen, die aus finanziellen oder sozialen Gründen auf Hilfe angewiesen sind.

(c) die Förderung der Erziehung und Ausbildung von Kindern, insbesondere solchen die aufgrund der finanziellen oder sozialen Situation ihrer Eltern benachteiligt sind.

(d) die Förderung von Kultur, Geschichte, Kunst und Künstlern in Baden-Baden und angrenzenden Städten und Gemeinden.

(2)Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht. Es muss jedoch sichergestellt sein, daß die Zwecke in Absatz (1) Buchstabe (a) und (b) und nachgeordnet (c) eine angemessene Förderung erhalten.

Als angemessen wird angesehen, dass mindestens 90% der freien Mittel für diese Zwecke verwendet werden. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht – außer auf vertraglicher Grundlage – nicht. Er entsteht auch nicht durch mehrmalige oder länger dauernde Förderung.

- (3) Der Vorstand der Stiftung kann Förderrichtlinien aufstellen, in denen die Schwerpunkte der Förderung und deren Umsetzung gemäß Absatz (1) festgelegt werden.

Die vier Zweck-Gruppen des §2 Absatz (1) können nur in und für Baden-Württemberg durchgeführt bzw. gefördert werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (5) Der Stiftungszweck soll, wenn möglich, hauptsächlich dadurch erfüllt werden, dass die Stiftung auf eigenem Grund Gebäude errichtet oder kauft und sie dann zu ortsüblicher Marktmiete einem gemeinnützigen Betreiber überlässt der damit den Stiftungszweck gemäß § 2 (1) a, b und c erfüllt. Den Überschuss zwischen der ortsüblichen Miete und den Selbstkosten oder in Ausnahmefällen auch die gesamte Miete spendet die Stiftung dann dem gemeinnützigen Betreiber.

Beispiele für Nutzungen gemäß Stiftungszweck sind das Scherer Kinder- und Familienzentrum (Breisgaustr. 23), Scherer Caritaszentrum Cité (Menton-Ring 1), beide in 76532 Baden-Baden, das Stadtmuseum im Alleehaus (Lichtentaler

Allee 10) in 76530 Baden-Baden oder das Scherer Haus am Park (Hubstr. 66) in 77833 Otterweier-Hub .

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1)Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1)Das Stiftungsvermögen betrug bei der Gründung am 13. Dezember 2000 DM 600.000 = 306.775,12 EURO und wurde durch Zustiftungen erhöht.
- (2)Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3)Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können Rücklagen in steuerlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (4)Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen jedoch dann zu, wenn der Zuwendende dies im Rahmen der Zuwendung bestimmt hat (Zustiftungen).

(6) Das Stiftungsvermögen soll ausschließlich in Ertrag bringendem, vermietetem und erstklassigem Grundvermögen in Baden-Baden und Umgebung angelegt werden.

Anlage in Geldmarktpapiere oder Anleihen o. ä. ist nur vorübergehend gestattet, jedoch nur wenn die Laufzeit der Titel weniger als 2 Jahre beträgt und der Schuldner die Bundesrepublik oder die Bundesländer sind.

Die Anlage in Aktien ist nicht gestattet, außer wenn die Stiftung durch Zustiftung oder Erbschaft solche Aktien erhält. Sie sind dann möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 5 Jahren zu verkaufen.

Zum Kauf oder zur Bebauung eines Grundstücks/Gebäudes, und nur dann, darf dieses, wenn nötig, mit einer langfristigen Hypothek versehen sein oder werden, die maximal der Summe von 5 Jahresnettomieten dieses Grundstücks/Gebäudes entspricht. Die Bestimmungen gelten für jede Immobilie einzeln und dürfen nicht auf den gesamten Immobilienbestand oder Gruppen daraus errechnet werden. Diese Bestimmung gilt für Immobilien zur Vermögensverwaltung, als auch für Immobilien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Stiftung darf außer den oben beschriebenen Hypotheken keinerlei Schulden haben oder eingehen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er wird mit der Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrates gewählt und abgerufen.
- (2) Ein Stiftungsrat besteht nach Maßgabe des § 8.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei Ausscheiden oder Ausfall eines Vorstandsmitglieds wird sein Nachfolger vom Stiftungsrat bestellt. Ist der Stiftungsrat zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder des Ausfalls eines Vorstandsmitgliedes noch nicht errichtet, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers durch den Stifter.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sofern der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern besteht, handelt der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese Regelung gilt nicht für den Stifter, Adolf Scherer oder seine beiden Söhne, die als Vorstandsmitglieder immer alleinvertretungsberechtigt sind.

Der Stifter und seine beiden Söhne sind zur Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB berechtigt, sofern der Stiftungsrat jedem einzelnen Fall einstimmig zustimmt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen - gegebenenfalls gegen Entgelt - heranziehen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung sind von einem deutschen Wirtschaftsprüfer gemäß § 322 HGB zu prüfen. Der Bestätigungsvermerk muss uneingeschränkt erteilt sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich oder gegen Entgelt für die Stiftung tätig. Soweit sie gegen Entgelt für die Stiftung tätig sind, soll der steuerbegünstigte Charakter bzw. die steuerbegünstigte Zielsetzung der Stiftung bei der Bestimmung der Höhe des Entgelts berücksichtigt werden. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

- (4) Den ersten zu bestellenden Vorstand und dessen Amtsdauer bestimmt der Stifter.

- (5) Das Amt des Vorstands endet, außer im Todesfall,
- (a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - (b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung, es sei denn, der Stiftungsrat bestimmt eine andere Amtszeit,
 - (c) mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres. Die Regelung des § 7 Abs. 5 (c) gilt jedoch nicht für den Stifter und seine Ehefrau und deren beiden Söhne.
- (6) Eine erneute Berufung ist in den Fällen (a) und (b) zulässig. Ein nach Maßgabe der Fälle (b) und (c) ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung ist verpflichtet bis zum 31.12.2005 einen Stiftungsrat einzurichten. Er soll mindestens 5 und höchstens 10 Mitglieder haben. Der Stifter Adolf Scherer und seine Ehefrau Gerlinde Scherer sowie deren beiden Söhne August Johannes Scherer und Adolf Friedrich Scherer gehören dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.
- Sollten die Vorgenannten zu bestimmten Zeiten in den Vorstand berufen werden endet ihre Zugehörigkeit zum Stiftungsrat. Im Falle der jeweiligen Beendigung der Vorstandsfunktion gelten sie als in den Stiftungsrat berufen und gehören diesem auf Lebenszeit an. Würde dadurch die in Satz 2 bestimmte Höchstmitgliedszahl überschritten, bestimmt der

Stiftungsrat mit Mehrheit, welche(s) Stiftungsratsmitglied(er) auszuscheiden hat.

(2)Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(3)Stiftungsratsmitglieder werden vom Stifter berufen.

(4)Das Amt des Stiftungsrats endet, außer im Todesfall,

(a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, .

(b) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung, es sei denn, der Stiftungsrat bestimmt eine andere Amtszeit.

(5)Nach dem Tod des Stifters berufen die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrates weitere Stiftungsratsmitglieder durch Mehrheitswahl. Dem Stiftungsrat müssen mindestens ein Vertreter der Stadt Baden-Baden sowie zwei Kirchenvertreter angehören. Ist dies nicht der Fall wird der Vertreter der Stadt Baden-Baden im Stiftungsrat durch den Oberbürgermeister oder einen Bürgermeister der Stadt Baden-Baden oder ersatzweise dem Gemeinderat der Stadt Baden-Baden bestimmt. Die beiden Kirchenvertreter werden durch das Erzbistum Freiburg oder die Pfarrei Liebfrauen - Stiftskirche - oder einer anderen Baden-Badener katholischen oder protestantischen Pfarrei bzw. Kirchengemeinde bestimmt.

Sollte die Stadt Baden-Baden und/oder das Erzbistum bzw. die Pfarreien die Funktionen nicht wahrnehmen können, werden vom Stifter oder nach seinem Tod durch den Personenkreis

dem ein Vetorecht gemäß §8 Absatz (6) zusteht weitere Stiftungsratsmitglieder bestimmt.

Sollte dieser Personenkreis gemäß §8 Absatz (6) nicht mehr bestehen oder sich nicht willens oder in der Lage befinden Stiftungsratsmitglieder zu benennen, so wird der bestehende Stiftungsrat weitere Stiftungsratsmitglieder berufen. Diese sollen angesehene Persönlichkeiten mit kirchlichem und/oder kommunalem Bezug zur Stadt Baden-Baden sein.

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Stifters, daß dem Stiftungsrat nach dem Ableben des Stifters immer ein ranghoher Vertreter der Stadt Baden-Baden und der katholischen Kirche sowie zwei volljährige Enkel des Stifters oder deren leibliche und eheliche Abkömmlinge angehören, sofern sie die Voraussetzungen des §8 Absatz (7) erfüllen.

(6)Der Stifter, Adolf Hans Scherer, hat bei allen Beschlüssen des Stiftungsrats ein unabdingbares und uneingeschränktes Vetorecht. Benutzt er dieses Vetorecht gilt der diesbezügliche Beschluss oder Entscheidung als nicht getroffen. Nach seinem Tod geht dieses Vetorecht auf seine Ehefrau und beide Söhne gemeinsam über. Das Vetorecht kann von der Ehefrau, Gerlinde Scherer, und den beiden Söhnen, August Johannes Scherer und Adolf Friedrich Scherer, nur einheitlich ausgeübt werden.

Sofern eine einheitliche Stimmenaübung nicht zustande kommt, gilt für die Ausübung des Vetorechts

Stimmenmehrheit. Kommt es nicht zur Stimmenmehrheit, gilt das Vetorecht als nicht ausgeübt. Vermindert sich die Zahl der Vetoberechtigten durch Tod oder aus anderen Gründen auf zwei, genügt eine Gegenstimme um das Vetorecht auszuüben. Ist nur noch 1 Vetoberechtigter vorhanden, hat er ein alleiniges Vetorecht. Dieses Vetorecht darf nur in wichtigen Fällen ausgeübt werden, wenn der Bestand der Stiftung oder der Stiftungszweck gefährdet ist.

Ein weiterer Übergang des Vetorechts auf die Abkömmlinge der Söhne ist ausgeschlossen. Das Vetorecht kann von den Berechtigten nur ausgeübt werden, wenn sie einem Organ der Stiftung angehören.

(7)Die Sprache in Sitzungen und im Schriftverkehr des Stiftungsrates ist ausschließlich Deutsch. Mitglieder des Stiftungsrates müssen deshalb gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift besitzen. Eine Vertretung ist in dieser Hinsicht nicht möglich.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

(1)Aufgabe des Stiftungsrats ist es, den Vorstand zu beaufsichtigen und die Wahrnehmung des Stifterwillens sicherzustellen. Insbesondere genehmigt der Stiftungsrat dem Vorstand Vorschläge bezüglich des Verteilungsschlüssels, nach denen die jeweils zur Verfügung stehenden Förderungsmittel zur Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszwecks seitens

des Stiftungsvorstands eingesetzt werden sollen, sowie den jährlichen Etat und Haushalt der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsrat wird dem Vorstand für die Führung der Geschäfte der Stiftung Entlastung erteilen oder verweigern.
- (3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und dieser Satzung.
- (4) § 7, Absatz 3 und 7 gelten sinngemäß mit der Einschränkung, daß die Mitglieder des Stiftungsrats nur ehrenamtlich tätig sein dürfen.

§ 10, Absatz 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10, Absatz 2, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens ist Beschluß zu fassen.

Der Vorstand und Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen am Sitz der Stiftung. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von einer Frist von mindestens vier Wochen von der Absendung der Mitteilung ab gerechnet, schriftlich oder durch Fernkopie einzuladen, sofern die Dringlichkeit der Beschlußfassung nicht eine kürzere Frist rechtfertigt.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Ladung rechtzeitig erfolgt ist, ist der Vorstand auch bei Anwesenheit nur des

Vorstandsvorsitzenden oder nur des stellvertretenden Vorsitzenden beschlußfähig.

- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Änderungen der Stiftungssatzung oder der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit bei Anwesenheit aller Vorstände und Stiftungsratsmitglieder. Änderungen der Stiftungssatzung von §§ 1-4 sind nur mit Zustimmung des Stifters möglich. Nach seinem Tod ist eine Änderung von §§ 1-4 nicht möglich. Anders lautende Beschlüsse sind nicht gültig.
- (5) Beschlüsse, außer zu §10 Absatz (4), können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorganes damit einverstanden sind.
- (6) Alle Beschlüsse müssen in deutscher Sprache gefasst und schriftlich niedergelegt werden.
- (7) Die Organe der Stiftung können keine Sitzverlegung außerhalb Baden-Baden beschließen.
- (8) Das Grundstück Baden-Baden, Gunzenbachstrasse 55 (Steinelhof) befindet sich seit 1545 im Familienbesitz der Stifterfamilie. Sofern es zu einem späteren Zeitpunkt dem Stiftungsvermögen angehören wird, können die Organe der Stiftung (Vorstand und Stiftungsrat) keinen Verkauf dieses

Grundstückes beschließen. Es ist ausdrücklicher Stifterwille, daß dieses Gebäude immer dem Stiftungsvermögen angehören soll und zu Stiftungszwecken benutzt wird und insbesondere als Sitz und Verwaltung der Stiftung dient.

§11 Familienversorgung

- (1) Zur Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen i.S.d. § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung und nach Maßgabe des nachfolgenden § 11, Abs. 2 darf die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter, seine Ehefrau und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Diese Verwendung darf auch dahingehend erfolgen, daß die Stiftung Rücklagen im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung bildet und diese bei Bedarf zugunsten des Unterhalts des Stifters, seiner Ehefrau und der nächsten Angehörigen im Sinne dieser Satzung, oder zugunsten der Grabpflege oder des ehrenden Andenkens aufgelöst werden.
- (2) "Nächste Angehörige" des Stifters im Sinne dieser Satzung sind nur die Ehefrau des Stifters, Gerlinde Scherer, sowie die leiblichen und ehelichen Abkömmlinge des Stifters und seiner Ehefrau nach Maßgabe des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung, einschl. AEA0, Stand 01.01.2003.

(3) Unter "angemessene Weise" ist im Falle des Stifters und seiner Ehefrau der Betrag zu verstehen, den diese zur Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Lebensweise benötigen und dazu andere Einkünfte außerhalb der Stiftung nicht zur Verfügung stehen.

(4) Bei den gemeinsamen leiblichen und ehelichen Abkömmlingen des Stifters und seiner Ehefrau nach Maßgabe des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung, gemäß Definition "nächsten Angehörigen", bedeutet "angemessene Weise" die Leistung von Unterhaltszahlungen nur bei überwiegendem Vermögensverfall der Betroffenen.

(5) Als "Gräber" im Sinne dieser Stiftungssatzung gelten alle Gräber des Stifters und seiner Ehefrau, seiner Eltern und Großeltern sowie seiner Kinder und deren leiblichen, ehelichen Abkömmlingen i. S. d. § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung, einschl. AEAO, soweit sie in den Städten Gaggenau und Baden-Baden liegen. Insbesondere die bereits bestehenden Gräber:

in Baden-Baden: "Scherer-Grab", Hauptfriedhof, Feld F, Nummer 103 bis 108

in Gaggenau: "Scherer-Grab", Waldfriedhof, Feld 11, Reihe 2, Nr. 32a+33+34

"Weiß-Grab", Waldfriedhof, Feld 19, Reihe 1, Nr. 6+7

Nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit dieser Gräber sind diese immer wieder zu erneuern, so lange die Stiftung besteht und dazu höchstens $\frac{1}{3}$ des Einkommens der Stiftung verwendet wird. Die Möglichkeit der Rücklagenbildung gem. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Diese Verwendung darf auch dahingehend erfolgen, daß die Stiftung Rücklagen im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung bildet und diese bei Bedarf zu Gunsten der Grabpflege und dem ehrenden Andenken aufgelöst werden.

(6)Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Versorgung i.S.d. § 11 Abs. 1 bis 5 unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs. Der Vorstand der Stiftung kann hierzu Richtlinien aufstellen.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

(1)Die Stiftung ist auf ewige Zeiten eingerichtet. Wird jedoch die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich so können durch einen gemeinsamen, bei vollständiger Anwesenheit aller Mitglieder einstimmigen Beschluss Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung den bisherigen Stiftungszweck ändern. Die Änderung kann nur einen mildtätigen oder wohltätigen Zweck beinhalten. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung und § 11 sind immer beizubehalten, ebenso der Name der Stiftung.

Zu Lebzeiten des Stifters, Adolf Hans Scherer, können die bisherigen Zwecke durch weitere im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke ergänzt werden, wenn die Stiftung eine Zustiftung erhält, deren Höhe grundsätzlich die Anerkennung einer - weiteren - rechtsfähigen Stiftung rechtfertigen würde und die bisherigen Zwecke in gleichem bzw. vergleichbarem Umfang wie zuvor weiter gefördert werden.

- (2) Die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur bei vollständigem Vermögensverfall der Stiftung durch den Vorstand und Stiftungsrat durch einen gemeinsamen, einstimmigen Beschluss bei vollständiger Anwesenheit aller Mitglieder beschlossen werden. § 12 Absatz (1) letzter Satz gilt sinngemäß.
- (3) Bei der Auflösung der Stiftung ist der Vorstand Liquidator. Dabei fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ i.S.d. Abgabenordnung verfolgt und daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist. Der Zweck dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse soll dem von der Scherer-Stiftung verfolgten Zweck so nahe wie

möglich kommen. Das verbleibende Vermögen soll in diesem Fall als Zustiftung zum Vermögensstock dieser begünstigten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zugewendet werden.

Az.: 14-0563.1

Satzungsänderung (Neufassung) aufgrund von § 6 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 10. März 2015
Regierungspräsidium Karlsruhe

R. Schoch

Rita Schoch



Scherer Stiftung
Gunzenbachstrasse 5 - 76530 Baden-Baden
Tel. 0 72 21 - 30 18 60
www.scherer-stiftung.de